

# Handreichung für die Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter zur Bedeutung und zum Ablauf des Widerspruchsverfahrens in Prüfungsangelegenheiten

Diese Handreichung der Abteilung Studienrecht soll den Prüfungsausschüssen und Prüfungsämtern eine Orientierung über die Bedeutung und den Ablauf des Widerspruchsverfahrens in Prüfungsangelegenheiten geben.

## I. Allgemeines zum Widerspruch

Studierende können sich im Widerspruchsverfahren gegen in Prüfungsverfahren ergangene Einzelfallentscheidungen (**Verwaltungsakte**) der Universität (in der Regel Prüfungsausschuss) wenden.

### 1. Der Verwaltungsakt

Der Widerspruch kann nur gegen solche Maßnahmen der Behörde eingelegt werden, die Verwaltungsakte darstellen. Ein Verwaltungsakt ist eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen zielt (§ 35 Abs.1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

*Beispiele: Ablehnende Entscheidung zu einem Nachteilsausgleichsantrag; negativer Bescheid zu einem Fristverlängerungsantrag; Verweigerung der Genehmigung des Rücktritts; Bescheid über die Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen; Entscheidung über die Feststellung einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes; Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen (Gesamtnote bei kumulativen Modulprüfungen); Bewertung von Prüfungsarbeiten.*

### 2. Bedeutung des Widerspruchsverfahrens

Das Widerspruchsverfahren dient dazu, Verwaltungsakte, mit denen die Betroffenen nicht einverstanden sind, noch einmal verwaltungsintern auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben oder zu ändern. Die Betroffenen können im Widerspruchsverfahren die Aufhebung eines sie belastenden Verwaltungsakts (Anfechtungswiderspruch) beziehungsweise unter Aufhebung des belastenden Verwaltungsakts den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts (Verpflichtungswiderspruch) erreichen. Die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens setzt den (für den Betroffenen negativen) Abschluss des Widerspruchsverfahrens (Vorverfahrens) voraus. Unberührt hiervon bleibt bei Untätigkeit der Widerspruchsbehörde die Untätigkeitsklage.

### 3. Überblick über den Ablauf des Widerspruchsverfahrens

Mit der Einlegung des Widerspruchs durch den Betroffenen wird das Widerspruchsverfahren eingeleitet (Näheres dazu unter II.). Der Widerspruch ist ein förmlicher Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte (vgl. 1.), der bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (z.B. Prüfungsausschuss) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen ist. Der Prüfungsausschuss muss sich mit dem Widerspruch befassen und kann ihm unter Aufhebung der belastenden Entscheidung abhelfen; andernfalls muss er den Widerspruch der Präsidentin/dem Präsidenten der Goethe-Universität (Abteilung Studienrecht) zur Entscheidung vorlegen. Die Präsidentin/der Präsident erlässt einen Widerspruchsbescheid, mit welchem entweder der Verwaltungsakt aufgehoben beziehungsweise der begehrte Verwaltungsakt erlassen oder der Widerspruch zurückgewiesen wird.

## II. Einzelheiten zum Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt der/dem Betroffenen bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde (vgl. unten 2.) einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

### 1. Form des Widerspruchs

Der Widerspruch muss entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde eingelegt werden.

#### a) Schriftlich

Die Schriftform wird gewahrt durch eine Einlegung

- per eigenhändig unterschriebenem Brief
- durch Telegramm
- per Telefax, wenn die Telefaxvorlage (Originalschriftstück) unterschrieben ist oder bei eingescanntem Brief (in diesem Fall ist vom Prüfungsamt das Original anzufordern)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Der Widerspruch kann **nicht** per einfacher E-Mail eingelegt werden.

#### b) Mündlich zur Niederschrift bei der Behörde

Die/der Betroffene kann den Widerspruch in der Behörde mündlich formulieren, woraufhin eine zur Entgegennahme befugte Person diese Erklärung schriftlich niederlegt und unterschreibt. Die/der Betroffene (Widersprechende) muss dieses Schriftstück unterzeichnen.

## 2. Behörde, bei der der Widerspruch einzulegen ist

Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die den Bescheid, gegen den vorgegangen werden soll, erlassen hat. Die zuständige Stelle können die Widersprechenden in der Regel dem Briefkopf beziehungsweise der Rechtsbehelfsbelehrung des Verwaltungsakts (Ausgangsbescheid) entnehmen. Bei Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten ist in der Regel der jeweilige Prüfungsausschuss der richtige Adressat.

## 3. Frist

Grundsätzlich ist der Widerspruch **binnen eines Monats nach Bekanntgabe** des Verwaltungsakts einzulegen (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Der Widerspruch **muss** innerhalb der Frist bei der erlassenden Stelle eingegangen sein. Die rechtzeitige Absendung genügt nicht.

### a) Zeitpunkt der Bekanntgabe

Das **fristauslösende Ereignis** ist die **Bekanntgabe des Verwaltungsaktes**.

Ein **schriftlicher Verwaltungsakt**, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt nach § 41 Abs.2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (gesetzliche Fiktion; die gesetzliche Fiktion gilt u.a. auch, wenn der dritte Tag ein Feier-, Sonn- oder Samstag ist). Geht er tatsächlich früher zu, ist dies unerheblich. Geht er allerdings tatsächlich später zu, so ist dieser Zeitpunkt maßgeblich.

**Wichtig:** Da die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt im Zweifel nachzuweisen hat, ist der Tag der Aufgabe zur Post auf der Durchschrift des Schriftstücks zu vermerken. Der Postabgangsvermerk sollte mit dem Namenszeichen der/des Absendenden versehen werden.

Sofern eine **förmliche Zustellung** (hierzu wird geraten) mittels Postzustellungsurkunde (PZU) oder Einschreibens mit Rückschein gewählt wurde, gilt Folgendes:

Erfolgt die Zustellung per PZU, wird grundsätzlich mit Übergabe des zuzustellenden Dokuments an die Adressatin beziehungsweise den Adressaten bzw. mit Einlegung des Schriftstückes in den Briefkasten zugestellt (Zustellungsdatum ergibt sich aus der PZU). Erfolgt die Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Zustellung an dem Tage als bewirkt, den der Rückschein angibt. Wenn die Zustellung mit Rückschein erfolglos bleibt, dann sollte beim Zweitversuch die Zustellung per PZU erfolgen.

Erfolgt die Bekanntgabe des schriftlichen Verwaltungsaktes durch Aushändigung an die beziehungsweise den Betroffenen ist von dieser/diesem ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis unterschreiben zu lassen.

### b) Fristberechnung

Die Monatsfrist **beginnt** am Tag nach der Bekanntgabe zu laufen. Sie **endet** mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Tag der Bekanntgabe entspricht.

*Beispiel:* Der Verwaltungsakt wird der oder dem Betroffenen am 16.02.2017 bekannt gegeben. Die einmonatige Widerspruchsfrist beginnt am 17.02.2017 zu laufen und endet mit Ablauf des 16.03.2017.

Fällt das so berechnete Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, wird das Fristende auf den nächsten Werktag verlegt.

### c) Geltung der Jahresfrist

Fehlt dem Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, weil sie im Bescheid schlicht vergessen oder unrichtig erteilt wurde, gilt eine Jahresfrist zur Einlegung des Widerspruchs ab Bekanntgabe.

Eine **ordnungsgemäße**, die Monatsfrist auslösende **Rechtsbehelfsbelehrung** muss nach § 58 Verwaltungsgerichtsordnung enthalten:

- Die Bezeichnung des Widerspruchs als statthafter Rechtsbehelf
- Den Namen und den Sitz der Behörde, bei der der Widerspruch zu erheben ist
- Die einzuhaltende Monatsfrist

*Beispiel:* „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den ...Studiengang .... (Anschrift) Widerspruch erheben.“

### d) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die beziehungsweise der Widersprechende kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Wegfall des Hinderungsgrundes Wiedereinsetzung in den vorigen Stand **beantragen**. Dazu muss die beziehungsweise der Widersprechende die Widerspruchsfrist **unverschuldet** versäumt haben. Dies ist der Fall, wenn sie beziehungsweise er die Nichteinhaltung weder selbst verschuldet, noch ihr beziehungsweise ihm ein Verschulden ihres beziehungsweise seines Prozessbevollmächtigten zuzurechnen ist.

*Beispiel für unverschuldetes Fristversäumnis:* Die oder der Studierende hat kurz vor Ablauf der Widerspruchsfrist einen Verkehrsunfall und muss einige Wochen stationär im Krankenhaus behandelt werden.

Legt die beziehungsweise der Widersprechende **innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes** Widerspruch ein, kann die Prüfungsbehörde die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag von Amts wegen gewähren.

Die **Tatsachen** zur Begründung des Antrags müssen spätestens im Verfahren über den Antrag zur Wiedereinsetzung **glaubhaft** gemacht sein; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## 4. Begründung des Widerspruchs

Ein Widerspruch muss grundsätzlich nicht begründet werden. Dies gilt allerdings bei prüfungsrechtlichen Kontrollverfahren nur eingeschränkt. Voraussetzung für eine Überprüfung sind immer substantiierte Rügen gegen das Verfahren und/oder die Bewertung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es Aufgabe des Prüflings

- konkret
- nachvollziehbar und
- schlüssig

zu begründen, warum eine Prüfung angefochten wird. Die Prüfungsbehörde trifft im Zweifel eine entsprechende Hinweispflicht.

## 5. Wirkung des Widerspruchs

Der Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (**Suspensiv**effekt), d.h. die Vollziehung des Verwaltungsaktes, gegen den Widerspruch eingelegt worden ist, wird gehemmt. Die Behörde darf den Verwaltungsakt solange nicht zwangsweise durchsetzen, bis eine Entscheidung über den Widerspruch gefallen ist.

## 6. Prüfung des Widerspruchs durch den Prüfungsausschuss

### a) Abhilfeentscheidung

Der Prüfungsausschuss prüft, ob er dem Widerspruch abhilft. Hält er ihn für zulässig und begründet, **hilft** er dem Widerspruch **ab**. In diesem Fall erlässt er einen **Abhilfebescheid** an die beziehungsweise den Widersprechenden, bei deren beziehungsweise dessen anwaltlicher Vertretung ist der Bescheid an diese zu richten. In aller Regel bedarf der Abhilfebescheid keiner Begründung.

*Beispiele: Ist der Widerspruch rechtzeitig eingegangen und begründet, weil der Ausgangsbescheid (Verwaltungsakt) offensichtlich unrichtig ist, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.*

*Ist der Widerspruch zwar begründet, aber nicht rechtzeitig eingelegt worden, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab.*

Ist ein Widerspruch erfolgreich, so ist bei anwaltlicher Vertretung der beziehungsweise dem Widersprechenden auf Antrag über die Frage der Notwendigkeit der rechtlichen Vertretung zu entscheiden. Diese Entscheidung obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei teilweiser Abhilfe ist die Kostenentscheidung durch die Widerspruchsstelle (Präsidentin beziehungsweise Präsident der Goethe-Universität/Abteilung Studienrecht) zu treffen.

### b) Verfahren bei Nichtabhilfe durch Prüfungsausschuss

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Widerspruch an die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Goethe-Universität mit der Bearbeitung der Widerspruchsverfahren beauftragten Stelle weiterzuleiten. Dies ist in der Regel die Abteilung Studienrecht. Die beziehungsweise der Widersprechende wird durch den Prüfungsausschuss/dem Prüfungsamt darüber informiert (kein Bescheid!), dass der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abgeholfen hat und dieser nun der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Goethe-Universität (Abteilung Studienrecht beziehungsweise der mit der Bearbeitung von Widersprüchen durch die

Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten beauftragten Stelle) zur Entscheidung vorgelegt wird.

Für die Weiterleitung des Widerspruchs sind folgende Schritte zu beachten:

Die **Prüfungsakte** ist auf ihre **Vollständigkeit** hin zu kontrollieren. Die Schriftstücke sind durchnummerieren (paginieren), beginnend mit dem ältesten Schriftstück. Die Akte muss alle für die Entscheidung über den Widerspruch maßgeblichen Unterlagen enthalten. Dies sind insbesondere:

- Ausgangsbescheid
- Widerspruch
- Hinweis auf für das Prüfungsverfahren einschlägige Prüfungsordnung
- Bei Bewertungs- und Befangenheitsrügen die Stellungnahme der Prüfenden
- Sitzungsprotokoll bei mündlichen Prüfungen
- Zwischenzeitlich ergangene Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- Persönliche Daten der beziehungsweise des Widersprechenden (Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort, Matrikelnummer, Immatrikulationszeitpunkt, Anmeldung zu den Prüfungen, Anzahl der Prüfungsversuche, Kreditpunktekonto)

Von der Akte ist eine vollständige **Kopie** anzufertigen. Das **Original** ist an die Abteilung Studienrecht mit einem kurzen Bericht zur **Abhilfeentscheidung (Gründe für die Nichtabhilfe) und ggf. über erfolgte Akteneinsicht durch die oder den Widersprechenden beziehungsweise deren oder dessen Rechtsbeistand** weiterzuleiten. Die Kopie der Akte verbleibt im Prüfungsamt.

Von sämtlichen **Schreiben**, die nach Weiterleitung der Akte beim Prüfungsausschuss/Prüfungsamt eingehen, sind Kopien für die Akte im Prüfungsamt zu fertigen; die Schreiben sind anschließend im Original an die Abteilung Studienrecht weiterzuleiten.

Nach Weiterleitung der Akte an die Abteilung Studienrecht obliegt bei **anwaltlicher Vertretung** die **Kommunikation** mit dieser ausschließlich der Abteilung Studienrecht.

Begehrt die oder der Widersprechende beziehungsweise ihre oder seine anwaltliche Vertretung vor Weiterleitung des Widerspruchs **Akteneinsicht**, wird diese **unter Aufsicht** gewährt. Sie muss mit Namen der einsehenden Person, Datum und Uhrzeit **dokumentiert** werden.

## 7. Entscheidung über den Widerspruch/Kostenentscheidung

Die für die Bearbeitung der Widersprüche zuständige Stelle prüft, ob der Widerspruch zulässig und begründet ist.

Soweit der Widerspruch **zulässig und begründet** ist, wird dem Widerspruch stattgegeben. Die oder der Widersprechende und der Prüfungsausschuss werden über die Aufhebung des angegriffenen Bescheides und die weiteren Folgen unterrichtet. Hält die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständige Stelle einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für zulässig und begründet, ordnet sie an, dass gegebenenfalls die schriftliche Arbeit neu zu bewerten, die Prüfungsleistung neu zu erbringen oder eine andere Prüferin beziehungsweise ein anderer Prüfer zu bestellen sind.

Ist der Widerspruch **unzulässig und/oder unbegründet**, wird der Widerspruch mittels Widerspruchsbescheid zurückgewiesen.

Der Widerspruchsbescheid enthält auch eine Entscheidung darüber, wer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat. Ergeht ein ablehnender Widerspruchsbescheid, so muss die oder der Widersprechende die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen. Wird dem Widerspruch stattgegeben, dann trägt die Goethe-Universität die Kosten. Bei anwaltlicher Vertretung ist im Widerspruchsbescheid über die Frage der Notwendigkeit der rechtlichen Vertretung zu entscheiden.

## **8. Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid/Bestandskraft**

Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann die oder der Widersprechende innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt erheben. Der Widerspruchsbescheid enthält eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung. Erfolgt die Rechtsbehelfsbelehrung nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die oder der Widersprechende binnen eines Jahres ab Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erheben. Erhebt die oder der Widersprechende nicht innerhalb der Klagefrist Klage beim Verwaltungsgericht, erwachsen Ausgangsbescheid und Widerspruchsbescheid in Bestandskraft. Nach Eintritt der Bestandskraft informiert die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständige Stelle (in der Regel die Abteilung Studienrecht) den Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt durch Übersendung einer Kopie des Widerspruchsbescheides über ihre Entscheidung und über deren Bestandskraft. Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung informiert der Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt das Studierendensekretariat zwecks Einleitung der Exmatrikulation.

Bleibt die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständige Stelle über drei Monate seit Einlegung des Widerspruchs untätig, kann die oder der Widersprechende, ohne weiter auf den Erlass des Widerspruchsbescheides warten zu müssen, vor dem Verwaltungsgericht eine sogenannte Untätigkeitsklage erheben.

Im Falle einer Klage vor dem Verwaltungsgericht vertritt die Abteilung Studienrecht die Goethe-Universität. Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Prüfungsamt wird über den Eingang der Klage und über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts informiert.